

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 26

Artikel: Der Excess in Gumbinnen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurden fern am Horizont bemerkbar. Ein starker Ostwind führte den Schall einzelner Schüsse herüber und bald wurden die blitzenden Helme der Kürassiere erkennbar, die zur Aufklärung des Gegners vorgingen. Jedoch waren ihre Patrouillen in dem ausserordentlich welligen Gelände schwer bemerkbar. Die sich bietende Deckung wurde von den Kürassieren geschickt benutzt. Ebenso gewandt aber erwiesen sich die berittenen Jäger darin, sie am Vordringen durch den Gürtel der Infanterieposten zu hindern, und das Dorf La Cheppe blieb für die Patrouillen des Gegners jenseits der Noblette unaufgeklärt. Dagegen gelang es schliesslich den Kürassieren, den Schleier der Kavallerie des Gegners zu durchbrechen und bis an die Vorposten desselben zu gelangen. Einige Gewehrschüsse wurden vernnehmbar, jedoch liess nichts die Anwesenheit der Eskadrons erkennen, als auf den waldigen Höhen, an denen die Noblette entspringt, um 8 Uhr sich Pulverdampfswolken zeigten. Der Knall der hier postierten Geschütze schien die Landschaft plötzlich zu erwecken. Die den Kürassieren beigegebene Artillerie hatte das Jäger-Regiment unter Feuer genommen und dasselbe bemerkte, dass sein Gegner aus den Gehölzen debouchierte. Das Jäger-Regiment attackierte darauf und beide Regimenter trafen auf einander und machten alsdann Halt.

Die Übung wurde einen Moment unterbrochen, jedoch bald wieder fortgesetzt. Die Kürassiere versuchten nunmehr die Vorposten des Gegners, in die sie im Norden und Osten keinen Einblick zu gewinnen vermochten, im Süden zu durchbrechen. Erst nach 10 Uhr gelang es ihnen jedoch, von einem Hügel des Attila-Lagers aus das Gros des Gegners zu entdecken, das aus 3 Bataillonen und mehreren Batterien bestand. In diesem Moment wurde Sammeln geblasen und die Übung beendet. Die Jäger marschierten sofort nach Châlons zurück, während die Infanterie bei La Cheppe Kaffee kochte. Das Lager Attila blieb verlassen; allein es wäre interessant gewesen, seine 10 m hohen Kreidewälle mit vorgelagertem 28 m breitem Graben zur Verteidigung durch das Lebel-Gewehr und das 7,5 cm Geschütz benutzt zu sehen. General Kessler nahm davon Abstand; allein die Übung hatte von neuem die Manövriertfähigkeit und die guten Marschleistungen der Truppen des VI. Armeekorps bewiesen.

Der Excess in Gumbinnen.

Es giebt Ereignisse, die wie ein Blitz in der Nacht ganze Gebiete zu erhellen und deutlich erkennbar zu machen vermögen. Als ein solches Ereignis stellt sich der Gumbinner Excess dar.

Der in den Annalen des preussischen Heeres unerhörte Fall, dass ein Untergebener seinen Rittmeister erschoss, trat ein; wenigstens deuten alle Umstände mit absoluter Gewissheit darauf hin, dass nur ein Soldat, sei er nun Unteroffizier oder Gemeiner, der Mörder des Rittmeisters von Krosigk gewesen sein kann. Ein derartiger Excess konnte jedoch nicht vorkommen, ohne die stärkste Provokation von Seiten des Getöteten. Die Untersuchung und die Erörterungen über das dienstliche Vorleben des Rittmeisters v. Krosigk haben denn auch ergeben, dass derselbe ein über jedes zulässige Mass strenger Vorgesetzter war, seine Dienstgewalt missbrauchte, und wie die in der Presse berichteten Vorgänge mit seinen Wachtmeistern und anderen beweisen, seine Untergebenen in unverantwortlicher Weise quälte, so dass bereits eine Strafversetzung für ihn eintreten musste.

In Anbetracht der neuesten, wiederholt gegen die Misshandlungen im deutschen Heere und den Missbrauch der Dienstgewalt, ergangenen Verfügungen etc., muss es daher sehr auffallen, dass ein derartiger Offizier so lange in seiner verantwortlichen Stellung als Schwadronschef belassen wurde, und es wäre bei seiner Eigenart angezeigt gewesen, ihn eine geraume Zeit lang, sei es durch längere Festungshaft wie die ihm früher schon zuerkannte oder Zurdispositionsstellung, kalt zu stellen, um ihm gründliche Gelegenheit zu geben, über sein Verhalten gegen seine Untergebenen nachzudenken, und ihn, vorausgesetzt, dass seine eigenen dienstlichen Leistungen den enormen Anforderungen, die er an seine Untergebenen stellte, entsprachen, alsdann in Rücksicht auf seine lange Dienstzeit vielleicht wieder anzustellen.

Dass man mit v. Krosigk bisher so schonend verfuhr, ist jedoch vielleicht auf diejenigen Beziehungen zurückzuführen, die auch im deutschen Heere so gewichtig bei der Behandlung der Offiziere mitsprechen, und auf diese Beziehungen fällt somit durch den Gumbinner Vorgang ebenfalls ein grelles Schlaglicht.

So sehr es auch Anerkennung verdient, dass die Richter des Kriegsgerichts gegenüber dem auf Schrauben gestellten Indizienbeweise die volle Objektivität und Urteilskraft bewahrten, und dass sie der durch die Untersuchung erwiesenen Unzuverlässigkeit des Hauptbelastungszeugen gegenüber seine Vereidigung trotz des Antrags des Staatsanwalts ablehnten und die Angeklagten freisprachen, ebenso sehr muss das Verhalten des Gerichtsherrn, des Divisionskommandeurs, gegenüber den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, welche die unbedingte sofortige Freilassung des freigesprochenen Sergeanten Hickel erforderte, Missbilligung finden. Die Wieder-

inhaftnahme desselben konnte der Militärgerichtsordnung zufolge nur auf Grund neuer Verdachtsmomente und Beweismittel erfolgen. Die Disziplinargewalt des Divisions-Kommandeurs aber hörte, da keine neuen Verdachtsmomente und Beweismittel vorlagen, in dieser Richtung vollständig auf, und sein Verfahren kann daher nicht anders wie eine Beugung des Rechts und als eine Überschreitung seiner Dienstbefugnisse bezeichnet werden. Dem aber wäre mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten, da in jedem Reiche gleiches Recht für alle nicht nur dem Buchstaben nach, sondern auch de facto, gelten soll. Wäre der Gumbinner Fall, der sich schliesslich, wenn auch nicht durch körperliche Misshandlungen, so doch durch einen ihrem Charakter verwandten Missbrauch der Dienstgewalt hervorgerufen, qualifiziert, ein in dieser Hinsicht vereinzelter, so würden aus ihm keine allgemeineren Konsequenzen gezogen werden können. Allein ausser ihm wurden seit der Einführung der beschränkten Öffentlichkeit der Verhandlungen der Kriegsgerichte so zahlreiche Fälle des Missbrauchs der Dienstgewalt, bestehend in Misshandlungen von Untergebenen, im deutschen Heere bekannt, dass man sich mit Erstaunen fragen muss, ob denn die wiederholten kategorischen Erlasse gegen dieselben bei den Truppen gar keine Wirkung ausüben. Vielleicht würde eine genaue Statistik allerdings einen gewissen Rückgang in der Anzahl der Bestrafungen wegen Misshandlung von Untergebenen ergeben; allein die nunmehr in die Öffentlichkeit gelangenden Fälle bleiben ungeachtet dessen so zahlreiche, dass man nach der Grundursache ihrer Nichtabminderung oder nur geringen Abminderung forschen muss.

Nach sorgfältiger, rein objektiver Überlegung aber lässt sich dieselbe nur in den in neuerer Zeit ausserordentlich gesteigerten Anforderungen an die formale Ausbildung des deutschen Soldaten bei gleichzeitig verkürzter Dienstzeit desselben erkennen. Bei allen Waffen sind neue Dienstzweige zu den alten hinzugekommen oder bisher vorhandene, wie z. B. der Schiessdienst und der Dienst im Gelände, sehr gesteigert worden, und wurden entbehrliche Dienstzweige, wie z. B. das Bajonettfechten, nicht einmal aufgegeben. Dabei wurde die gesetzliche Dienstzeit der Fusstruppen auf 2 Jahre verkürzt, was für die militärisch besser veranlagten früheren Dispositionsurlauber allenfalls auch heute noch zulässig wäre, während jedoch für die minder Veranlagten die Beibehaltung des dritten Dienstjahres, in Anbetracht der gesteigerten Anforderungen, doppelt unerlässlich blieb, um dieselben in dem Laufe desselben zu oft ganz besonders tüchtigen und brauchbaren Soldaten zu machen.

Ferner aber gieng den sämtlichen Fusstruppen die unbestreitbar erzieherisch höchst wertvolle Hilfskraft der besseren Elemente des dritten Jahrgangs, der Rekrutengefreiten, und der Sporn des Dispositionsurlaubs verloren. Aber auch für die Kavallerie sind die Anforderungen in der Ausbildung — wir erinnern an den heute weit entwickelten Aufklärungs- und Meldedienst, an das schwierige Fechten mit der Lanze, die Übungen im Legen des Feldtelegraphen, im Flussübersetzen mit Faltbooten, die Verwendung von Dynamitpatronen etc. — gegen früher erheblich gesteigert, und ebenso bei der Feldartillerie. Dabei wird jedoch dasselbe Mass der hohen formalen taktischen Ausbildung der Schwadronen, Kompagnien und Batterien, wie früher von ihren Rittmeistern, Kompagnie- und Batteriechefs und deren Befehlsorganen verlangt, und diese Anforderung wirkt daher mit starker Precision auf die Anforderungen an ihre Untergebenen, da die militärische Laufbahn der genannten Chargen von den Leistungen derselben bedingt wird.

Die unliebsame Erscheinung in der russischen Armee, dass sich die Wünsche des Zaren in den unteren Regionen dort nicht selten zu Stockprügeln kristallisieren, verschwindet daher auch keineswegs aus der deutschen. Die Kräfte des Offizierkorps und des Unteroffizierkorps werden bei den gesteigerten Anforderungen rasch verbraucht und der Wunsch nach einer Verlängerung der aktiven Dienstzeit, um Hilfspersonal für die Elementar-Ausbildung der Truppen zu gewinnen, muss sich daher immer wieder gebieterisch aufdrängen. Tritt die erstere jedoch nicht ein, so drängt sich die Frage auf, ob nicht von den Anforderungen der rein formalen Ausbildung der Truppen, unbeschadet der vollsten Aufrechterhaltung der Disziplin und Kriegstüchtigkeit derselben, bei dem gesteigerten Dienstbetrieb an zulässigen Stellen in Etwas nachzulassen ist. Wir rechnen dazu, wie auch General v. Puttkamer jüngst betonte, den gesamten Paradedrill und alles, was an Eleganz der Exerziten streift, den langsamen Schritt, die eleganten Gewehrgriffe und manches andere. Schon wurde vor einigen Jahren mit der Vereinfachung des Exerzierreglements in dieser Richtung ein bedeutender Schritt gethan, und wenn man in früherer Zeit das Hauptprodukt militärischer Erziehung, die Disziplinierung der Truppe, fast ausschliesslich auf dem mechanischen Wege straffester Exerzieranforderungen von aussen nach innen zu erzielen, bestrebt und gezwungen war, so erscheint bei dem heutigen intellektuellen und moralischen Niveau des aus sehr guter Volksschulbildung hervorgegangenen Heeresersatzes das Einschlagen dieses rein mechanischen Weges nicht

mehr so dringend erforderlich, wie in früherer Zeit. Schärfste Gefechts- und Feuerdisziplin, Disziplin auf dem Marsche und im inneren Dienst erscheint auch heute noch und in erhöhtem Masse geboten, an den hohen Anforderungen auf anderen, namentlich formalen Gebieten jedoch eine beträchtliche Abminderung zulässig. Allzu scharf macht schartig, dies lehren nicht nur der durch das abnorme Verhalten eines einzelnen Vorgesetzten hervorgerufene Gumbinner Fall, wo übermässige Anforderungen zu einer Katastrophe in der Disziplin führten, an der, wie es scheint, nicht nur ein einzelnes Mitglied jener Schwadron beteiligt ist, sondern auch die zahlreichen Kriegsgerichte über Misshandlungen von Untergebenen, die sich heute der Öffentlichkeit in Deutschland besonders darstellen, und zu den Lehren dieser Erscheinung gehört unseres Erachtens auch diejenige der Rückkehr zur dreijährigen Dienstzeit oder aber zur Abminderung der zu hoch gestiegenen Anforderungen auf denjenigen formalen, unerheblichen Gebieten der Ausbildung, sowie selbst völligen Beseitigung derselben, auf denen dies zulässig ist. Was ein Volk auch ohne jeden vorhandenen Drill im Kriege zu leisten vermag, wenn ihm nur die kriegerischen Haupteigenschaften, Vaterlandsliebe, körperliche Tüchtigkeit, Tapferkeit, Schiessfertigkeit, Ausdauer bei Strapazen, Blick für Gelände- und Situationsbenutzung und Bedürfnislosigkeit innewohnen, zeigen unter den allerdings ganz aussergewöhnlichen Verhältnissen eines exotischen Kriegstheaters die Buren der zehnfachen britischen Übermacht gegenüber. Selbstverständlich können die Millionenheere der Mächte des europäischen Kontinents nicht mit ihrem Masstabe gemessen und auf ihre bisherige Ausbildung im Grossen und Ganzen nicht verzichtet werden. Allein alle aufs Auge und den äusseren Effekt berechneten Seiten der formalen Politur dieser Ausbildung könnten sehr wohl eine Truppen und Führer entlastende Einschränkung und Beseitigung erfahren und beiden dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern und den Hochdruck des Misshandlungswesens im deutschen Heere verringern.

Appell- und Kommandierbücher für Feldweibel und für Unteroffiziere. J. Hubers Verlag in Frauenfeld.

Diese beiden Büchlein fanden schon bei ihrem ersten Erscheinen vor zwei Jahren mit Recht eine sehr beifällige Aufnahme in allen den Kreisen, welche sie kennen lernten. Die neue Auflage zeichnet sich nun durch eine ganze Reihe von Verbesserungen aus (kleineres Format, wasserdicke Einbanddecke, Beigabe weiterer Formulare), welche die Büchlein in jeder Hinsicht zu

brauchbaren Hilfsmitteln für den Unteroffizier machen. Der billige Preis (Fr. 1. 90 und 90 Cts.) ermöglicht es, die Bücher überall einzuführen.

R. G.

Lehnert's Handbuch für den Truppenführer. Für Feldgebrauch, Felddienst, Herbstübungen, Übungsritte, Kriegsspiel, taktische Arbeiten, Unterricht u. s. w. Zwanzigste, erweiterte, völlig umgearbeitete Auflage. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1901. 215 S. Rglt.sfrmt. Preis geb. Fr. 2. 40.

Wenn ein Handbuch in zwanzigster Auflage erschienen ist, so bedarf es wohl kaum mehr einer Empfehlung. Aber es muss in diesem Falle erwähnt werden, dass die neue Auflage auch eine völlige Neubearbeitung des Stoffes bringt. Wenngleich die deutschen Vorschriften für die Truppenführung die Grundlagen des Werkes ausmachen, so wird es doch — weil in vieler Hinsicht allgemein gültig — ein treuer, zuverlässiger und sehr brauchbarer Berater für den schweizerischen Offizier sein.

R. G.

**Das Centralkomitee
der Schweizerischen Offiziersgesellschaft
an seine Kameraden.**

Lausanne, den 20. Juni 1901.

Werte Kameraden!

Wir übermitteln hiemit allen Offizieren der schweizerischen Armee das Programm unserer am 20., 21. und 22. Juli 1901 in Lausanne stattfindenden Hauptversammlung.

Die Mitglieder unserer Gesellschaft werden es sich zur Pflicht machen, der Versammlung beizuwohnen.

Die der Gesellschaft noch nicht angehörenden Offiziere möchten wir ersuchen, sich baldigst beim Kantonal- oder Divisionsverband ihres Gebietes einschreiben zu lassen.

Unsere traditionellen Versammlungen werden bekanntlich angefochten. Man bestreitet ihre Nützlichkeit.

Ein Centralkomitee hatte diese Einwendungen nicht auf ihre Begründetheit zu prüfen. Es hat die Hauptversammlung statutengemäss einberufen, die Sektionen aber angefragt, ob eine Änderung unserer gegenwärtigen Organisation wünschenswert erscheine. Die Frage wird in Lausanne besprochen werden.

Unterdessen haben wir, wie anderseits ersichtlich, für die Hauptversammlung von 1901 ein Programm aufgestellt, das mehr ein Programm ernster Arbeit als eine Festordnung ist.

Wir haben alles äussere Gepränge und alle öffentlichen Manifestationen weggelassen. Aber wir konnten den waadtländischen Offizieren, die sich glücklich schätzen, ihre Kameraden aus den andern Kantonen begrüessen zu dürfen, das Vergnügen nicht versagen, denselben in ihrem schönen Lande einen freundlichen und gastlichen Empfang zu bereiten. Den schweizerischen Offizieren wird es doch noch erlaubt sein, bei ihren Vereinigungen und nach gethauer Arbeit ächte Kameradschaft und den Korpsgeist zu pflegen, sowie ihrem Patriotismus frohen und freien Lauf zu lassen. Das geschieht auch bei den andern Armeen und übt eine nachhaltige gute Wirkung aus auf Herz und Geist,